

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Großen Dransdorfer Karnevals-Gesellschaft e.V.



**Montag, 07. Oktober 2019
VereinsZentrum, Grootestraße 1-3, 53121 Bonn**

**Beginn: 20:05 Uhr
- 35 - Mitglieder anwesend**

1. Eröffnung und Begrüßung

Der 2. Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder und gab einen kurzen Überblick über den Zweck der Versammlung. Nach Vorgaben der Finanzverwaltung muss ein Passus der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden. Dies wurde auch für weitere redaktionelle Anpassungen der Satzung durch den Vorstand genutzt.

2. Ordnungsgemäße Einladung, Beschlussfähigkeit

In der Einladung wurde der Tagesordnungspunkt „Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung“ nicht ausdrücklich ausgewiesen.

Auf Antrag von Werner Knauf wurde dieser Punkt aufgenommen.

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig festgestellt.

3. Anträge

Der Punkt Anträge wurde auf Antrag von Werner Knauf vorgezogen und in TOP 2 umgesetzt.

4. Genehmigung der Tagesordnung

Die weitere Tagesordnung wurde per offener Abstimmung einstimmig von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dr. Stephan Eickschen verlas eine persönliche Erklärung zu seinem Rücktritt vom Amt des 1. Vorsitzenden, welches auf seinen Wunsch im Anhang Bestandteil des Protokolls wird. Präsident Willi Baukhage dankte Stephan Eickschen für seine Arbeit.

5. Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 wurde per offener Abstimmung einstimmig genehmigt.

6. Vorstellung der Satzungsänderung

Die vorbereiteten Satzungsänderungen wurden durch den Schatzmeister Jörn Zumbroich vorgestellt. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden als Bestandteil der Einladung versandt und veröffentlicht. Ausdrucke der Vorschläge lagen in der Mitgliederversammlung bereit.

7. Diskussion und Beschluss der Änderungsvorschläge

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden diskutiert und zur Abstimmung gestellt.

	Alt	Neu	Abstimmungs- ergebnis
§ 2 Abs. 1 lit. b) (Mitgliedschaft)	Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.	Mitgliedschaft kann jede juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beantragen, die die Satzung des Vereins anerkennt.	Einstimmig
§ 6 Abs. 7	-/-	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon abweichend bedürfen Beschlüsse, die wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind, einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit darüber, ob Beschlüsse im Sinne des vorstehenden Satzes wirtschaftlich für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind.	27 ja, 3 nein, 5 Enthaltungen
§ 6 Abs. 8	-/-	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Modalitäten der Einberufung einer Vorstandssitzung und die Leitung von Vorstandssitzungen regelt.	einstimmig
§ 7	Der Vorstand wird von der	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei	einstimmig

	Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 6 Absatz 3 werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.	Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstand gemäß § 6 Absatz 3 sowie Ersatzmitglieder des Vorstands gemäß vorstehendem Satz 3 werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.	
§ 8 Abs. 1	Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.	Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (nachfolgend: „Einberufungsfrist“) einzuberufen. Für den Fall, dass eine vom Vorstand beschlossene einzuberufende Mitgliederversammlung weder vom 1. Vorsitzenden noch vom 2. Vorsitzenden unverzüglich einberufen wird, hat der Ehrenrat, vertreten durch zwei Mitglieder, auf einen entsprechenden Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder in Textform die betreffende Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Einberufungsfrist einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgewordene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann auch in einer Vereinszeitschrift (z.B. Vereinsmitteilungen) enthalten sein, die dann den Mitgliedern entsprechend den vorstehenden Sätzen 4 und 5 zu übermitteln ist.	12 ja, 11 nein, 12 Enthaltungen
§ 10	Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden: a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung. b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des	Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden: a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung. b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - An den „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des	einstimmig

	Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an den „Förderverein der Kettlerschule“ in 53121 Bonn-Dransdorf.	rheinischen Karnevals, des Gardesports und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins auf der „Förderverein der Kettlerschule Bonn e.V.“ aufgelöst ist oder dessen steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind.	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8. Ausblick

Präsident Willi Baukhage gab einen Ausblick auf das weitere Jahr und die bevorstehende Session.

9. Ende

Der 2. Vorsitzende Olaf Henk dankte allen Anwesenden für die rege Teilnahme und beendete die Mitgliederversammlung.

gefertigt

Olaf Henk

2. Vorsitzender
und Geschäftsführer

Anlagen:

- Persönliche Erklärung Dr. Stephan Eickschen
- Satzung in der beschlossenen Form vom 07. Oktober 2019